Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Wissenschaftliche Lehrer an den Mittelschulen

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

F. Lehrerbildungsanstalten.

1. Wissenschaftliche Lehrer an den Mittelschulen.

Nach der landesherrlichen Verordnung vom 5. Januar 1867 muß derjenige, welcher als wissenschaftlich gebildeter Lehrer an einer höheren Lehranstalt angestellt werden will, eine theoretische und nach mindestens zweijähriger praktischer Uebung eine praktische oder Dienstprüfung bestehen. Die Prüfung theilt sich in eine philologische und in eine mathematisch-naturwissenschaftliche Abtheilung. Bedingung der Zulassung zu der theoretischen Prüfung ist die Absolvirung des Gymnasiums und Studium während eines Zeitraumes von mindestens 6 Semestern auf einer Universität. Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse können ihre Universitätsstudien auf 4 Semester beschränken und die übrige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt zubringen. Bezüglich der Einzelheiten der Prüfungsordnung wird auf die oben angeführte Verordnung verwiesen, welche übrigens gegenwärtig einer Revision unterzogen wird. Die jeweils von dem Ministerium des Innern niedergesetzte Prüfungskommission, bestehend aus Professoren der Universitäten oder der polytechnischen Schule, aus Professoren an Mittelschulen und aus zwei Mitgliedern des Oberschulraths unter dem Vorsitz des Direktors des Oberschulraths, entscheidet über die Aufnahme der Kandidaten unter die Lehramtspraktikanten mit einem der drei Prädikate „vorzüglich", „gut", „hinlänglich befähigt".

Die Dienstprüfung wird von dem Oberschulrath abgenommen. Erst sie befähigt zur definitiven Anstellung.

Hier eine Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Prüfungen seit 1867.

Nr. **16.**

Jahr	Philologen						Mathematiker und Naturwissenschafter					
	vorzüglich	gut	hinlänglich	Nach Konfessionen			vorzüglich	gut	hinlänglich	Nach Konfessionen		
				Katholische	Evangelische	Sonstige				Katholische	Evangelische	Sonstige
I. Theoretische Prüfung.												
1867	2	1	2	3	2	—	—	—	—	—	—	—
1868	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
1869	1	1	1	1	2	—	—	—	1	1	—	—
1870	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—
1871	—	2	6	7	1	—	1	—	1	1	1	—
1872	—	2	7	7	2	—	—	—	—	—	—	—
II. Praktische Prüfung.												
1867	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1868	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—
1869	—	2	5	1	6	—	1	—	—	—	1	—
1870	—	—	4	2	2	—	—	—	—	—	—	—
1871	—	2	1	3	—	—	—	—	1	1	—	—
1872	1	2	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—

2. Reallehrer.

Unter Reallehrern verstehen wir solche Lehrer, welche, ohne die Staatsprüfung als Lehramtspraktikanten abgelegt zu haben, die Befähigung zur Ertheilung höheren Unterrichts an erweiterten Volksschulen, höheren Töchterschulen und an den unteren Klassen der höheren Lehranstalten durch eine besondere Prüfung nachgewiesen haben. Die Prüfung wird vor einer von dem Oberschulrath niedergesetzten Kommission abgelegt. Eine förmliche Prüfungsordnung